

Erster Nachtrag

zur Rückgarantieerklärung des Landes vom 4. Dezember 2017

Die Rückgarantieerklärung des Landes vom 4. Dezember 2017 erhält für die in der Zeit vom 1. November 2020 bis zum 30. Juni 2021 übernommenen Beteiligungen die nachfolgenden Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung vom 4. Dezember 2017.

Abschnitt II, Nr. 1, erster Absatz:

In Satz 1 wird die Zahl 39 durch die Zahl 45 und die Zahl 31 durch die Zahl 35 ersetzt.

Abschnitt II, Nr. 1:

Nach dem Ende des ersten Absatzes werden folgende Absätze eingefügt:

Das Land erhält für die im Rahmen dieses Nachtrags übernommenen Rückgarantien ein Entgelt für die Beteiligungen, die einen Nominalbetrag von 200.000 € überschreiten. Dieses Entgelt wird von der Bürgschaftsbank / Garantiegesellschaft an das Land weitergeleitet. Es wird wie folgt ermittelt:

Das Entgelt beläuft sich auf fix 0,4% p. a. bezogen auf den jeweiligen Nominalbetrag der Beteiligung, zahlbar auf Basis der endgültig vereinnahmten Gewinnbeteiligung, die der Beteiligungsgesellschaft nach dem Beteiligungsvertrag mit dem Unternehmen für das jeweilige Jahr endgültig zugeflossen ist.

Werden Ansprüche auf Gewinnbeteiligungen von der Beteiligungsgesellschaft gestundet oder vom Beteiligungsnehmer nicht erbracht, so wird das Entgelt nachentrichtet, wenn die gestundeten oder ausstehenden Gewinnbeteiligungen nachgezahlt werden.

Das Entgelt wird jeweils zum 31. Dezember eines Jahres abgerechnet und bis spätestens 30. November des Folgejahres an die Bürgschaftsbank / Garantiegesellschaft unter Übersendung der Abrechnung gezahlt. Die Bürgschaftsbank / Garantiegesellschaft leitet es unverzüglich an das Land weiter.

Abschnitt II, Nr. 1, letzter Absatz:

Die Zahlenangabe "39/70" wird durch die Angabe "45/80" und die Angabe "31/70" durch die Angabe "35/80" ersetzt.

Abschnitt II, Nr. 3.2, Absatz 4 („Ausgeschlossen ist ...“) wird durch folgenden Absatz ergänzt:

Eine Beteiligung darf aber dazu dienen, Unternehmen, die bis zum 31. Dezember 2019 gesund waren und infolge der Corona-Krise vorübergehend in Finanzschwierigkeiten geraten sind, notwendiges wirtschaftliches Eigenkapital (auch zur Finanzierung von Betriebsmitteln) zuzuführen. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Übernahme der Beteiligung ein tragfähiges Unternehmenskonzept vorliegt sowie eine langfristige positive Fortführungsperspektive besteht, und dass die Gesellschafter und Banken angemessene Beiträge leisten oder seit dem 13. März 2020 bereits geleistet haben - als ein solcher Beitrag gilt nicht der KfW-Schnellkredit. Hierbei wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Corona-Krise um eine temporäre Krise handelt und sich die wirtschaftliche Gesamtsituation ab Mitte 2021 wieder verbessert. Die beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Abschnitt II, Nr. 3.3 erhält folgende Fassung:

Die Garantie darf 80 vom Hundert der Beteiligungssumme nicht übersteigen.

Abschnitt III, Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Die Beteiligung kann bis 2.500.000,00 € betragen. Diese Begrenzung gilt auch für den Gesamtbetrag mehrerer Beteiligungen an demselben Unternehmen bzw. derselben Unternehmensgruppe.

Abschnitt VII, Nr. 1, erster Satz erhält folgende Fassung:

Dieser erste Nachtrag zur Rückgarantieerklärung gilt für Garantien, die die Bürgschaftsbank ab 1. November 2020 übernimmt.

Abschnitt VII, Nr. 3, erster Absatz erhält folgende Fassung:

Die Rückgarantie des Landes aus diesem ersten Nachtrag gilt nur für solche Garantien, die bis zum 30. Juni 2021 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Rückgarantieurkunde, spätestens jedoch am 30. Juni 2042.

Stuttgart, den 21.12.2020

R. Köst-Steinle

Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg

Reinhold

Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg

U. R. L.

Ministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg